

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Richard AG Murgenthal (Version 27.01.2020)

### 1. GELTUNGSBEREICH, ALLGEMEINES

Allen Bestellungen liegen die nachstehend aufgeführten Bedingungen zugrunde. Unsere Kaufbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge. Abweichende Bedingungen des Lieferanten, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich. Gegenbestätigungen des Verkäufers - Lieferanten - unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### 2. UNTERLAGEN UND SCHUTZRECHT

Die Schutzrechte an allen Unterlagen wie Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Berechnungen, Muster, Modellen etc., welche dem Lieferanten vor oder nach Vertragsabschluss ausgehändigt werden, bleiben bei uns. Der Lieferant wird solche Unterlagen ausschliesslich zum Zweck der Ausführung der Bestellung benützen. Ohne unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen Produkte für Dritte herzustellen, solche Unterlagen zu kopieren oder sie an Drittpersonen offenzulegen, die nicht mit der Ausführung der Bestellung befasst sind.

Der Lieferant haftet für Beschädigungen und Verlust, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

Auf unser Verlangen sind alle Unterlagen samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant die Unterlagen ohne Aufforderung an uns herauszugeben.

Veröffentlichungen zu Werbezwecken, in denen wir erwähnt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung erfolgen.

Der Lieferant garantiert, dass durch die Verfügung über die eingekauften Arbeitsergebnisse oder durch ihre Benutzung keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden. Er wird uns diesbezüglich schad- und klaglos halten und in jedem Fall den Gebrauch der Arbeitsergebnisse ermöglichen.

### 3. ANGEBOT

Angebote haben für uns kostenlos und unverbindlich zu erfolgen.

### 4. BESTELLUNGEN UND AUFTRAGSBESTÄTIGUNGEN

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Jede Bestellung ist vom Lieferer innerhalb von drei Tagen mit Angabe des Preises und der Lieferzeit zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang an, sind wir zum Widerruf berechtigt.

Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Rechnungen, Lieferscheinen usw. sind unbedingt unsere Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummern und Referenzen zu vermerken.

### 5. BESTELLMENGE

Die bestellte Menge ist in den von uns vorgeschriebenen Losgrößen zu liefern. Eine weitere Unterteilung darf ohne unser ausdrückliches Einverständnis nicht erfolgen. Bei Nichtbeachten werden wir dem Lieferanten die administrativen Mehrkosten belasten.

Mehr- oder Minderlieferungen sowie Teil- oder Vorauslieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

Jede von uns erteilte Bestellung ist ein in sich abgeschlossener Vertrag. Produziert der Lieferant ohne entsprechenden Auftrag auf Lager, besteht für uns keinerlei Abnahmeverpflichtung.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Richard AG Murgenthal (Version 27.01.2020)

---

### 6. QUALITÄTSMANAGEMENT-RICHTLINIEN FÜR DIE BESCHAFFUNG

Jede Auslagerung von Herstellungsprozessen ist der Richard AG schriftlich mitzuteilen, und darf nur mit Genehmigung der Richard AG durchgeführt werden. Die in diesen Einkaufsbedingungen formulierten Forderungen sind in gleicher Form den vom Lieferanten gewählten Unterlieferanten zu kommunizieren und einzuhalten. Die Forderungen müssen über den gesamten Herstellungsprozess sichergestellt sein und der Richard AG auf Nachfrage schriftlich vorzulegen.

Der Lieferant hat in der Regel die freie Wahl seiner Unterlieferanten (falls keine Vorgaben vorhanden sind). Der Lieferant muss aber sicherstellen, dass die Unterlieferanten, die an der Produktion von Erzeugnissen für die Richard AG beteiligt sind, ebenfalls ein geeignetes QM-System anwenden (nach IRIS oder min. nach ISO 9001 in der jeweils gültigen Ausgabe).

Änderungen im Herstellungsprozess, Materialwahl oder Unterlieferanten sind der Richard AG mitzuteilen und bedürfen einer Freigabe in schriftlicher Form.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei jeder Erstlieferung oder bei einer Erstlieferung nach genehmigter Änderung im Herstellungsprozess unaufgefordert eine Erstmusterprüfung (FAI) durchzuführen und den Erstmusterprüfbericht der Richard AG zukommen zu lassen.

### 7. PREISE UND RABATTE

Alle Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart, als Festpreise frei Empfangsort und schließen alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Leistungspflichten an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Bei Käufen ab Station des Lieferanten gehen alle bis zur Aufgabestation gehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten. Wir bezahlen in diesem Falle nur die reinen Frachtkosten. Vereinbarte Rabatte sind vor Berechnung der Mehrwertsteuer abzusetzen.

### 8. VERSAND

Für jede Sendung ist dem Empfänger am Versandtage eine genaue Versandanzeige zuzustellen. Für die Folgen unrichtiger Frachtbriefausstellung haftet der Lieferant.

### 9. VERPACKUNG

Wir behalten uns vor, etwaige Verpackungen frachtfrei zurückzusenden.

### 10. VERZUGSENTSCHÄDIGUNG

Werden vereinbarte Liefertermine – auch unverschuldet – nicht eingehalten, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen.

### 11. ENTSCHÄDIGUNG FÜR MÄNGEL

Falls die gelieferte Ware nicht den in der Bestellung aufgeführten Anforderungen entspricht, kann Richard AG Murgenthal eine Entschädigung wegen Qualitätsmängel geltend machen. Folgende Serienmängel können zu einer Entschädigungsforderung führen:

- Nicht bestandene Wareneingangsprüfung
- Bei Montage oder Endprüfung festgestellte Mängel

Der Lieferant wird bei einem Auftreten von mangelhafter Ware per E-Mail oder Fax informiert und über den geschuldeten Entschädigungsbetrag informiert. Die mangelhafte Ware wird dem Lieferanten

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Richard AG Murgenthal (Version 27.01.2020)

zurückgesendet. Die Entschädigung wird jeweils quartalsweise fällig und setzt sich folgendermassen zusammen.

- Bearbeitungskosten: Pauschal 100 CHF
- Bei Säumigkeit des Lieferanten oder drohenden Produktionsengpässen wird zusätzlich der Zeitaufwand zur Behebung der Mängel zum marktüblichen Stundenansatz verrechnet.

Weitere Bestimmungen für Garantiarbeiten können unter Kapitel 18. Gewährleistung entnommen werden.

### 12. GEFAHRENÜBERGANG / HÖHERE GEWALT

In Fällen höherer Gewalt sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

### 13. BEISTELLUNG

Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.

### 14. UNTERLAGEN UND GEHEIMHALTUNG

1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung des Vertragsgegenstandes zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbmässig verwendet werden.
2. Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entworfener Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden. Dies gilt sinngemäss auch für unsere Druckaufträge.

### 15. ERKLÄRUNGEN ÜBER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Der Lieferant verpflichtet sich, Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware wie folgt abzugeben:

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Bestätigungen beizubringen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, er kann nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
3. Entsteht uns ein wirtschaftlicher Schaden infolge einer nicht an uns kommunizierten Änderung der Ursprungseigenschaften, ist der Lieferant verpflichtet den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 16. FORMEN, MODELLE, WERKZEUGE

Formen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind unser Eigentum und dürfen nur zur Herstellung der von uns bestellten Teile und Erzeugnisse verwendet werden. Die Überlassung der Vertragsgegenstände an Dritte ist erst nach unserer schriftlichen Zustimmung gestattet. Der Entlehner kennzeichnet jeden Vertragsgegenstand durch Anbringung der Bezeichnung: "Eigentum von: Richard AG" und der "Teile- bzw. Zeichnungsnummer".

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Richard AG Murgenthal (Version 27.01.2020)

---

### 17. VERSICHERUNG

Die Transportversicherung ist vom Lieferanten zu decken, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

### 18. GEWÄHRLEISTUNG

Lieferungen und Leistungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Für seine Lieferungen übernimmt der Lieferant eine Gewährleistung von 3 Jahren, gerechnet ab dem Eingang der Ware, soweit nicht längere gesetzliche Haftungszeiten vorgesehen sind. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung zu erheben. Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder unserer Produkte, in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der technische keinen Mangel aufweist.

### 19. ZAHLUNG

Die Rechnung soll, wo nicht anders vereinbart, immer gleichzeitig mit der Ware, jedoch getrennt, abgesandt werden. Sie muss unsere gesamten Bestelldaten enthalten. Der Verfall des Guthabens wird von dem Tage an gerechnet, an dem wir im Besitz von Ware und Rechnung sind. Anderslautende schriftlich vereinbarte Regelungen bleiben vorbehalten. Zahlungen leisten wir innerhalb 60 Tage netto. Als Zahlungszeitpunkt gilt der Abgangstag. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Eingang der bestellten Ware.

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlung der mangelhaften Ware zurückzubehalten, soweit sich aus Treu und Glauben nichts anderes ergibt.

### 20. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSTAND

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle, für Zahlungen der Sitz der Firma, Gerichtsstand ist Zofingen / Schweiz. Wir können jedoch auch das für unsere Empfangsstelle oder für den Hauptsitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen.

Es wird Schweizer Recht nach zivilem und Obligationenrechtsgesetzbuch vereinbart.

### 21. ABTRETUNG

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

### 22. TEILUNWIRKSAMKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.